



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

Satzung alt	Satzung neu	Grund für die Änderung
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze <i>Ziffern 1 bis 6 unverändert</i> 7. In den Organen des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.	§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze <i>Ziffern 1 bis 6 unverändert</i> 7. (neu) Der Sportverein 66 Frankfurt e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf sexuelle Selbstbestimmung ein. Dies umfasst insbesondere das Wohlergehen der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Achtsamkeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns. Er setzt sich aktiv dafür ein, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt, körperlicher und psychischer Gewalt, Belästigung, Vernachlässigung und Diskriminierung zu schützen. Der Verein wirkt darauf hin, dass Betroffene ermutigt werden, Grenzverletzungen und Übergriffe anzusprechen, und dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen sowie zur Prävention ergriffen werden. 7. 8. In den Organen des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.	Die großen Sportverbände haben Förderungen verbindlich an konkrete Verpflichtungen im Bereich Kindeswohl geknüpft. Zur Aufrechterhaltung der Förderfähigkeit und weil es auch sinnvoll ist, setzen wir diese hiermit in der Satzung um.



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

§ 8 Pflichten der Mitglieder	§ 8 Pflichten der Mitglieder	
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: <i>Ziffern 1 bis 4 unverändert.</i>	Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: <i>Ziffern 1 bis 4 unverändert.</i> 5. (neu) die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes sowie eines respektvollen, gewaltfreien und diskriminierungsfreien Umgangs innerhalb und außerhalb des Vereins zu beachten.	wie zuvor



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

§ 10 Strafen und Verlust der Mitgliedschaft <i>Ziffer 1 unverändert.</i> 2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar: a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen, c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Zum Verstoß gegen die Vereinsinteressen zählen unter anderem, die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist.	§ 10 Strafen und Verlust der Mitgliedschaft <i>Ziffer 1 unverändert.</i> 2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar: a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen, c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Zum Verstoß gegen die Vereinsinteressen zählen unter anderem, insbesondere die Missachtung von Grundsätzen der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im sowie Handlungen oder Unterlassungen, die das körperliche oder seelische Wohl oder die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen gefährden oder verletzen. Hierzu gehören insbesondere sexualisierte Gewalt und Belästigung, körperliche oder psychische Gewalt, diskriminierendes Verhalten, schwerwiegende Grenzverletzungen sowie Verstöße gegen einen vom Verein, dem	wie zuvor
---	---	------------------



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

	Landessportbund Hessen oder einem zuständigen Fachverband anerkannten Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist zum Kinder- und Jugendschutz.	
Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremer Kennzeichen und Symbole. <i>Dritter Absatz unverändert.</i>	Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremer Kennzeichen und Symbole. <i>Dritter Absatz unverändert.</i>	



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

§ 14 Mitgliederversammlung	§ 14 Mitgliederversammlung	
<i>Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 8 unverändert.</i> 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Geburtstag. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich (§ 22). Nicht fristgerecht gestellte Anträge (1 Woche vorher) können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag zur Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein. 7. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, können die einzelnen Wahlgänge auch durch Handaufheben durchgeführt werden. Vor der Vorstandswahl ist aus dem Kreis der Versammlung ein Wahlausschuss zu benennen. Dieser Ausschuss bestehend aus mind. 3 Mitgliedern und hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben. Die Annahme der Wahl ist von jedem Gewählten ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben	<i>Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 8 unverändert.</i> 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich nach den Vorgaben von §7 Abs.3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Geburtstag. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich (§ 22). Nicht fristgerecht gestellte Anträge (1 Woche vorher) können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag zur Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein. 7. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, können die einzelnen Wahlgänge auch durch Handaufheben und als Blockwahl des gesamten Vorstandsteams durchgeführt werden. Vor der Vorstandswahl ist aus dem Kreis der Versammlung ein Wahlausschuss zu benennen. Dieser Ausschuss bestehend aus mind. 3 Mitgliedern und hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben. Die Annahme der Wahl ist von jedem Gewählten ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.	Korrektur zur Anpassung an § 7 Abs 3. Erfordernis, dass Blockwahlen auch per Satzung erlaubt werden, wenn der Verein diese durchführen möchte.



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

§ 20 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	§ 20 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	
1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) findet nicht statt. 3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Alter und Geschlecht der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion sowie Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen. 4. Jedes Mitglied hat das Recht auf a. Auskunft über seine gespeicherten Daten, b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, c. Sperrung oder Löschung seiner Daten.	<i>Komplett neu:</i> 1. Zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Beschäftigten, Übungsleiter, Ehrenamtlichen und sonstiger betroffener Personen im Verein verarbeitet. 2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeitet der Verein insbesondere personenbezogene Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung, des Sportbetriebs, des Beitragswesens, der Kommunikation mit den Mitgliedern sowie zur Erfüllung gesetzlicher und verbandsrechtlicher Verpflichtungen. 3. Soweit der Verein Mitglied in Sportverbänden oder sonstigen Organisationen ist, werden personenbezogene Daten an diese übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Mitgliedschaft, zur Teilnahme am Sportbetrieb oder aufgrund gesetzlicher oder verbandlicher Vorgaben erforderlich ist. 4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. 5. Der Verein darf im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion,	Beachtung von DSGVO und BDSG, Aufnahme einer Datenschutzordnung



Synopse zur Satzungsänderung 15.08.2026

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft und Begleichung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden alle personenbezogenen Daten innerhalb von 6 Monaten gelöscht.	Wahlergebnisse, Start- und Teilnehmerlisten, Ehrungen sowie – soweit sportlich erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang) in Berichten und Ergebnislisten auf seiner Homepage oder in regionalen Medien unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlichen. Der Verein veröffentlicht Bild- und Videoaufnahmen im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald ihre Speicherung für die Erfüllung der Vereinszwecke nicht mehr erforderlich ist und keine gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. 7. Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.	
§ 23 Schlussbestimmung Diese Vereinssatzung ist am 24.06.2023 neu aufgestellt und ersetzt die Satzung vom 17.04.2021.	§ 23 Schlussbestimmung Diese Vereinssatzung ist am 15.08.2026 neu aufgestellt und ersetzt die Satzung vom 24.06.2023.	Neues Gültigkeitsdatum